



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

19. Jahrgang

Nr. 1

15.01.2014

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Bekanntmachung der Tagesordnung der 32. Sitzung des Rates der Stadt Erkrath am 30.01.2014	2
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über das Widerspruchsrecht bzw. das Einwilligungserfordernis zur Weitergabe persönlicher Daten gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332)	3
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über das Widerspruchsrecht zur Auskunftserteilung über das Internet gem. § 34 Abs. 1b des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332)	4
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden Schulformen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) in der Stadt Erkrath zum Schuljahr 2014/2015	5
Bekanntmachung der Stadt Erkrath Bebauungsplanentwurf Nr. H 52 – Feldhof –	6
Sitzungstermine	8

TAGESORDNUNG

der 32. Sitzung des Rates der Stadt Erkrath
am Donnerstag, dem 30.01.2014, um 17:00 Uhr,
in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58, 40699 Erkrath.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestimmung eines Ratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift (SPD-Fraktion)
3. Berichte der Verwaltung
4. Einwohnerfragestunde
5. Amtseinführung von Herrn Ulrich Schwab-Bachmann als Beigeordneter
Vorlagenr. 22/2014
6. Bestellung eines Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters gemäß § 68 GO NW
Vorlagenr. 14/2014
7. Fortführung des Integrationsrates / Wahlen zum Integrationsrat 2014
Vorlagenr. 18/2014
8. Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. H 49 - Klein Thekhaus -
Vorlagenr. 4/2014
9. Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. H 52 - Feldhof -
Vorlagenr. 5/2014
10. Bebauungsplan Nr. E 20 1. Änderung – Pose Marré –
Aufstellungsbeschluss
Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
Beschluss zur Beteiligung der Behörden
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlagenr. 7/2014
11. Ausschussumbesetzungen
12. Fraktionsanträge
- 12.1 "Erkrath wird Fairtrade-Stadt"
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.12.2013
Vorlagenr. 15/2014

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

13. Berichte der Verwaltung
14. Anfragen

Arno Werner

Bekanntmachung der Stadt Erkrath**über das Widerspruchsrecht bzw. das Einwilligungserfordernis zur Weitergabe persönlicher Daten gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332)**

Gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen darf die Meldebehörde auf Anfrage Auskunft aus dem Melderegister über

- Vor- und Familiennamen
- Doktorgrad
- Anschriften

in besonderen Fällen erteilen.

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 MG NRW bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 MG NRW den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- und Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tag der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 MG NRW genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Ein-

wohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Ziffern 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach den Ziffern 3 und 4 weise ich hiermit hin. Einwohnerinnen und Einwohner, die der Weitergabe der Daten widersprechen oder ihr Einverständnis zur Weitergabe abgeben wollen, können dies dem Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bürgerbüro, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, schriftlich mitteilen.

Erkrath, 06.01.2014

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

über das Widerspruchsrecht zur Auskunftserteilung über das Internet gem. § 34 Abs. 1b des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332)

Gem. § 34 Abs. 1a des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen können einfache Melderegisterauskünfte u. a. im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von § 3 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Die Stadt Erkrath hat den Zugang zur Internetauskunft ermöglicht. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin. Einwohnerinnen und Einwohner, die der Auskunftserteilung über das Internet widersprechen wollen, können dies dem Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, schriftlich mitteilen.

Erkrath, 06.01.2014

Werner
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Stadt Erkrath über die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler
zu den weiterführenden Schulformen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium)
in der Stadt Erkrath zum Schuljahr 2014/2015**

Die Anmeldungen für die städtische(n) Hauptschule, Realschulen und Gymnasien (5. Klassen) können an folgenden Tagen in der jeweiligen Schule vorgenommen werden:

Montag,	17.02.2014, 9.00-12.00 und 16.00-19.00 Uhr
Dienstag,	18.02.2014, 9.00-12.00 und 16.00-19.00 Uhr
Mittwoch,	19.02.2014, 9.00-12.00 Uhr

Diese Zeiten gelten für alle weiterführenden Schulen.

Carl-Fuhlrott-Schule, Städtische Gemeinschaftshauptschule im Sedental, Rankestraße 2, 40699 Erkrath

Städtische Realschule Erkrath, Karlstraße 7-9, 40699 Erkrath

Städtische Realschule Hochdahl, Rankestraße 4, 40699 Erkrath

Gymnasium am Neandertal, Städtisches Gymnasium Erkrath, Heinrichstraße 12, 40699 Erkrath

Gymnasium Hochdahl, Städtisches Gymnasium der Sekundarstufen I und II, Rankestraße 4-6, 40699 Erkrath

Zur Anmeldung sind das letzte Zeugnis und das Familienbuch bzw. die Geburtsurkunde mitzubringen. Bei der Anmeldung zur 5. Klasse ist außerdem die Vorlage des Anmeldeformulars notwendig. Diese Formulare werden in Erkrather Grundschulen im Januar an Schülerinnen und Schüler verteilt. An beiden Gymnasien erfolgt zu den Anmeldeterminen auch die Vormerkung zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe für Schülerinnen und Schüler bestimmter anderer Schulformen.

Erkrath, den 07.01.2014

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
In Vertretung

Schwab-Bachmann
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Erkrath Bebauungsplanentwurf Nr. H 52 – Feldhof –

Rechtsgrundlage der Bekanntmachung:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564)

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 31. Sitzung am 10.12.2013 den Aufstellungsbeschluss, d.h. den Beschluss zur Einleitung/Durchführung eines Bauleitplanverfahrens mit der o.g. Bezeichnung, gefasst.

Anlass bzw. künftige Ziele dieses Bauleitplanverfahrens sind vereinfacht dargestellt:

Das wesentliche Ziel des Verfahrens ist die Sicherung der Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung. Daher soll der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen werden.

Für weitere Fragen steht das Planungsamt (☎ 0211/2407-6103) zur Verfügung.

Das Plangebiet wird in etwa begrenzt

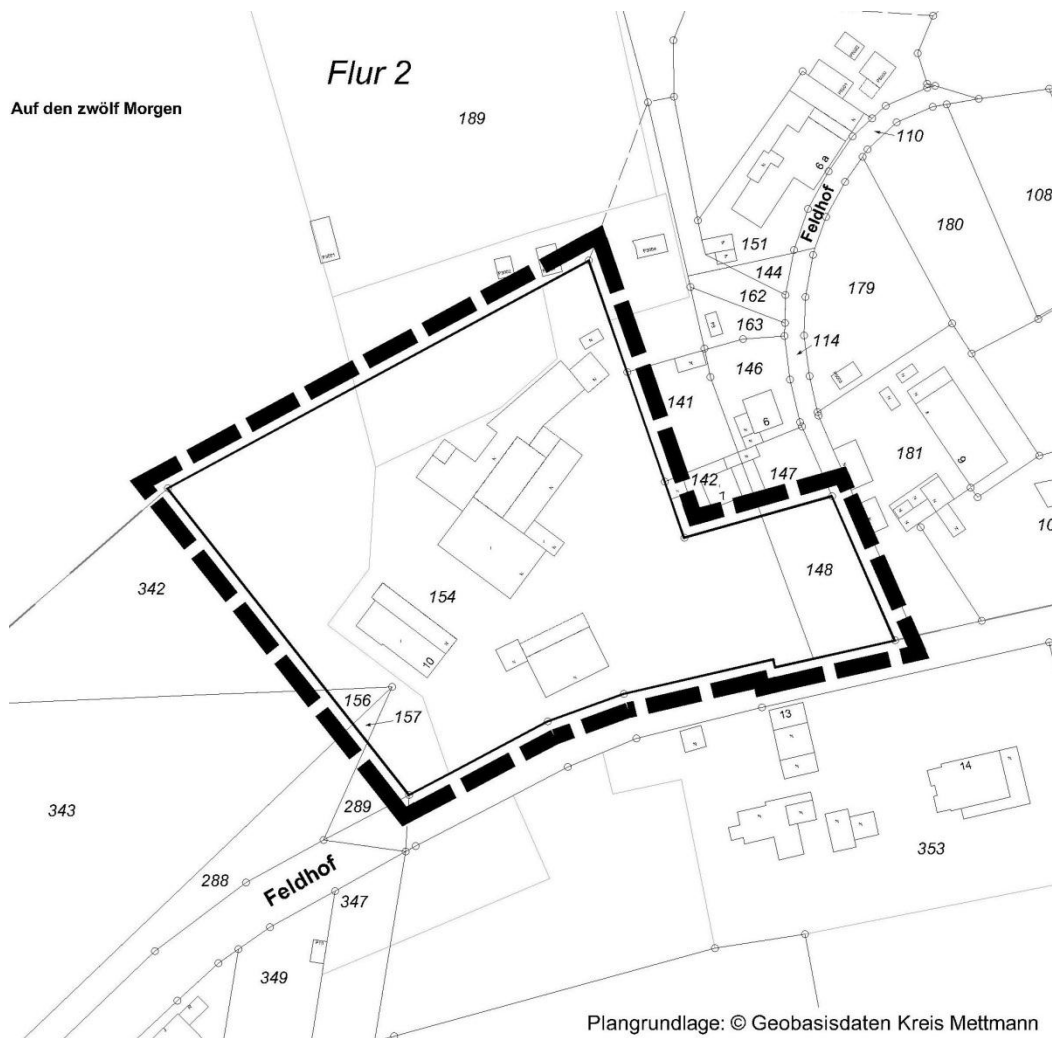
im Norden durch die landwirtschaftlichen Flächen Flurstück 189, Flur 2 Gemarkung Hochdahl,

im Osten durch die Flurstücke 141, 142 und 189, Flur 2, Gemarkung Hochdahl,

im Süden durch die Straße Feldhof und

im Westen durch die Freiflächen „Auf den 12 Morgen“.

Der ungefähre Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplangebietes mit dem Datum (Stand) vom 22.11.2013.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 14.01.2014

Werner
Bürgermeister

Sitzungstermine

Januar 2014

Unterausschuss für Feuerwehrangelegenheiten	Dienstag	21.01.2014	17.00 Uhr	Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstraße 16
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Mittwoch	22.01.2014	17.00 Uhr	Versammlungsraum 3, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105-107
Haupt- und Finanzausschuss	Donnerstag	23.01.2014	17.00 Uhr	Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstraße 16
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Dienstag	28.01.2014	17.00 Uhr	Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstraße 16
Integrationsrat	Mittwoch	29.01.2014	18.30 Uhr	Stadtteilbüro Erkrath, Willbecker Str. 87
Rat der Stadt Erkrath	Donnerstag	30.01.2014	17.00 Uhr	Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Ratsangelegenheiten und Vergabe der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-7210. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Amt für Ratsangelegenheiten und Vergabe, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
